



# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Petitionsausschuss**

20. Wahlperiode – 47. Sitzung

am Dienstag, dem 17.09.2024 um 10:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Hauke Göttisch (CDU), Vorsitzender  
Dagmar Hildebrand (CDU)  
Thomas Jepsen (CDU)  
Heiner Rickers (CDU)  
Anette Röttger (CDU), in Vertretung von Manfred Uekermann  
Sönke Siebke (CDU)  
Oliver Brandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Dirk Kock-Rohwer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Dr. Ulrike Täck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Sybilla Nitsch (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

Uta Röpcke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Abwesende Abgeordnete**

Niclas Dürbrook (SPD)  
Marc Timmer (SPD)  
Annabell Krämer (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

## **Einzigster Punkt der Tagesordnung:**

### **Anhörung zur Petition L2119-20/814**

Kunst und Kultur; schnelle Umsetzung des Musikschulfördergesetzes

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttisch, eröffnet die Sitzung um 10:02 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Herr Engelmann, Vorsitzender des Landesverbandes der Musikschulen in Schleswig-Holstein, erklärt, dass sein Verband die Träger der öffentlichen Musikschulen im Land vertrete und führt in die Petition (Umdruck 20/3784) ein.

Er betont, dass er die musikalische Bildung von etwa 8.000 Schülerinnen und Schülern an den öffentlichen Musikschulen im Land als gefährdet betrachte, sollte eine substantielle Erhöhung der Förderung durch die öffentliche Hand ausbleiben. Denn infolge des Herrenberg-Urteils aus dem Juni 2022 seien Musikschullehrkräfte künftig mehrheitlich in Festanstellung zu bringen. Diese seien bislang oftmals freiberuflich als Honorarkräfte tätig gewesen. Bis zu 90 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse gelte es nun umzustellen, um in dieser Frage wieder Rechtssicherheit herzustellen. Die Musikschulen stelle diese Umstellung vor schwierige finanzielle und strukturelle Herausforderungen.

Aktuell finanzierten sich die Musikschulen im Land über einen im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohen Anteil an Unterrichtsgebühren sowie Erlöse und Spenden. Dazu kämen kommunale Mittel in Höhe von etwas mehr als 30 Prozent. Beim Umfang an Landesmitteln liege Schleswig-Holstein derzeit lediglich bei knapp 5 Prozent. Im Bildungsplan der Bund-Länder-Kommission sei allerdings eine Drittelfinanzierung vorgesehen, um eine öffentliche Musikschule zu unterhalten. In diesem Modell stamme ein Drittel der Gelder aus Teilnehmerentgelten, ein Drittel aus kommunalen Mitteln sowie ein weiteres Drittel aus landesseitiger Förderung. Dies entspreche auch der Zielvorstellung des Verbands.

Ein kommendes Musikschulfördergesetz müsse entsprechende klare Regelungen zur finanziellen Absicherung anerkannter Musikschulen aus Landesmitteln enthalten. Aus Sicht des Verbands seien Fördermittel des Landes künftig an eine staatliche Anerkennung der jeweiligen Musikschule zu knüpfen. Deren Voraussetzungen seien mit verbindlichen Qualitätsstandards im Musikschulfördergesetz festzulegen.

Der Umstand, dass das für Schleswig-Holstein zum zweiten Quartal 2024 angekündigte Musikschulfördergesetz dem Landtag bislang nicht als Entwurf vorgelegt worden sei, habe in der Musikschullandschaft für große Verunsicherung gesorgt. Andere Bundesländer hätten ihre öffentlichen Musikschulen bereits gesetzlich verankert.

Dies sei auch mit Blick auf den Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern ab August 2026 wichtig. Es bedürfe einer gesetzlichen Grundlage für eine Einbindung der Angebote von öffentlichen Musikschulen an den allgemeinbildenden Schulen. Auch hier sei abzubilden, wie der Landesanteil zur Sicherung der Strukturen genau aussehen werde.

Herr Dr. Salamon-Menger, Leiter der Abteilung Kultur im Bildungsministerium, entgegnet, der Landtag habe die Landesregierung mit Drucksache 20/804 gebeten „bis zum 2. Quartal 2024 einen Entwurf für ein Musikschulfördergesetz auf den Weg zu bringen.“ Damit sei seiner Auffassung nach nicht die Vorlage eines Gesetzentwurfs im Landtag gemeint, sondern, dass bis zu diesem Zeitpunkt ein entsprechender Entwurf im Ministerium auf den Weg gebracht werde.

Dennoch sei die erste Lesung dieses Gesetzes im Landtag ursprünglich für den September 2024 vorgesehen gewesen. Der Gesetzentwurf sei zu diesem Zeitpunkt weitgehend fertig gewesen, als das Herrenberg-Urteil grundsätzlich Anpassungen notwendig gemacht habe. Es gelte zu verhindern, dass den öffentlichen Musikschulen angesichts der veränderten Situation durch ein vorschnelles Gesetzgebungsverfahren Nachteile entstünden. Aktuell sei die erste Lesung des Musikschulfördergesetzes für den März 2025 vorgesehen, sodass nach wie vor ein Inkrafttreten im Jahr 2026 sichergestellt werden könne.

Auf eine Frage des Abgeordneten Göttisch antwortet Herr Dr. Salamon-Menger, die Landesregierung befinde sich im Gesetzgebungsverfahren auf einem guten Weg. Das Musikschulfördergesetz werde mit einem Förderanteil, der klar definiert und an feste Qualitätsstandards gebunden sei, voraussichtlich zeitgerecht im Jahr 2025 verabschiedet. Er räumt ein, dass Schleswig-Holstein – wie viele andere Flächenländer – trotz der Erhöhung der Landesförderung um 100 Prozent von der Zielvorstellung der Bund-Länder-Kommission, eine Drittfinanzierung aus Landesmitteln zu gewährleisten, noch sehr weit entfernt sei. Das Land stehe im Bundesvergleich aktuell an Platz 11.

Herr Engelmann ergänzt, die Petition sei auf den Weg gebracht worden, bevor Bildungsministerin Prien zugesagt habe, die Förderung der Musikschulen im Land substanziell zu erhöhen. Auch er sehe das Land Schleswig-Holstein nun auf einem guten Weg. Die Landesregierung sei bestrebt, sich einer zunehmenden Absicherung der finanziellen Aufstellung der öffentlichen Musikschulen auch aus Landesmitteln anzunähern. Das sei aufgrund der Ausgangslage nicht in ein oder zwei Legislaturperioden zu schaffen.

Es gelte, das Ziel im Blick zu behalten, denn der Weg sei weit. Die Zusage einer hundertprozentigen Erhöhung der Landesförderung in Zeiten knapper Kassen werte er als deutliches Signal der Ministerin für die Unterstützung der Musikschulen. Es sei wichtig, die Teilnehmerentgelte vor dem Hintergrund des Herrenberg-Urteils stabil zu halten und nicht über die Verteuerung der Musikschulen die Zugangsoffenheit für finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche zu gefährden.

Auf eine Frage der Abgeordneten Röpke betont Herr Engelmann, dass der Begriff „Musikschule“ nicht geschützt sei. Zwar seien auch die privaten Musikschulen in einem Trägerverband, dem Bundesverband der Freien Musikschulen, organisiert, aber verbindliche Qualitätsstandards gebe es in diesem Bereich – anders als beim Landesverband der Musikschulen – nicht. Ein geregeltes Aufnahmeverfahren zähle etwa dazu. Ein bedeutender Unterschied sei zudem das Prinzip der Zugangsoffenheit, dem die öffentlichen Musikschulen als gemeinnützige Einrichtungen verpflichtet seien. Private Musikschulen arbeiteten dagegen vor allem gewinnorientiert. – Herr Dr. Salamon-Menger ergänzt, das Musikschulfördergesetz werde nicht dazu gedacht sein, private Musikschulen, die mit dem Ziel arbeiteten, Gewinne zu erwirtschaften, zu fördern.

Auf eine weitere Frage der Abgeordneten Röpke erklärt Herr Engelmann, dass der finanzielle Bedarf von mehr als fünf Millionen Euro, den der Verband zunächst gegenüber der Landesregierung formuliert habe, sich aus Berechnungen ergeben habe, was es gekostet hätte, landesweit alle freiberuflich tätigen Lehrkräfte in ein Angestelltenverhältnis nach dem Tarifvertrag im öffentlichen Dienst, Entgeltgruppe 9b, zu überführen. Die nun von der Bildungsministerin zugesagte Erhöhung der Landesmittel um 100 Prozent trage dazu bei, die Folgen des Herrenberg-Urteils abzumildern und zu verhindern, dass Angebote einbrächen. Dennoch sei die Finanzierung der öffentlichen Musikschulen bei weitem nicht gesichert.

Um die öffentlichen Musikschulen bei der Umsetzung des Herrenberg-Urteils zu unterstützen, habe es in der Zwischenzeit weitere Verhandlungen zwischen dem Bundesarbeitsministerium und den Sozialversicherungsträgern gegeben, die ein Moratorium bis mindestens Mitte Oktober 2024 ergeben hätten. In dieser Zeit fänden keine Betriebsprüfungen statt, um die Phase rechtlicher Unsicherheit zu überbrücken. In dieser Zeit liefen die Statusfeststellungsverfahren, die zu einer Verpflichtung zur Anstellung von Musikschullehrenden führen könnten.

Nach dem Moratorium solle erkennbar sein, wie eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Musikschulen aussehe. Voraussichtlich werde künftig mehrheitlich mit festangestellten Lehrkräften mit Unterstützung weniger Honorarkräfte gearbeitet. Auf dieser Basis ließen sich dann

genaue Berechnungen anstellen, wie hoch der Finanzierungsbedarf an den Musikschulen im Land sei.

Auf eine Frage der Abgeordneten Röttger erklärt Herr Engelmann, dass es infolge des Herrenberg-Urteils bislang nur vereinzelt zur Abwanderung von Lehrkräften gekommen sei. In Elmshorn, Norderstedt, Plön und Schleswig seien die Aufwüchse der finanziellen Bedarfe durch kommunale Mittel ausgeglichen worden, so dass bereits alle Lehrkräfte in Festanstellung überführt worden seien. Die Städte Flensburg und Eutin hätten schon zuvor großteils mit festangestellten Lehrkräften gearbeitet.

In Kiel erlebten die Musikschulen Abwanderungen. Die dort bislang mehrheitlich freiberuflich tätigen Lehrkräfte seien oftmals mit kleineren Deputaten an mehreren Musikschulen tätig gewesen. Unterbreite eine der Schulen ein Angebot über eine Festanstellung, komme es zu entsprechenden Bewegungen. Vor diesem Hintergrund seien auch schon Lehrkräfte in andere Bundesländer gewechselt. Dort würden teilweise flächendeckend unbefristete Verträge in Festanstellung angeboten. Angesichts des herrschenden Fachkräftemangels gelte es daher, die Arbeitsbedingungen in Schleswig-Holstein zu verbessern, damit Absolventinnen und Absolventen der Musikhochschule Lübeck im Land bleiben.

Bezugnehmend auf eine weitere Frage der Abgeordneten Röttger schildert Herr Engelmann, dass kleinere Musikschulen untereinander sowie mit den Kommunen das Gespräch suchten, wie durch Zusammenschlüsse Synergien zu schaffen seien. Aus seiner Sicht sei es elementar, das Angebotsspektrum keinesfalls einzugrenzen, um nicht künftig gegebenenfalls weniger Kinder zu erreichen.

Die Abgeordnete Nitsch betont, dass die Fraktion des SSW geschlossen hinter dem Musikschulfördergesetz stehe. Sie stellt die Idee ihrer Fraktion, ein umfassendes Kulturfördergesetz zu erarbeiten, in den Raum und unterstreicht, dass die Musikschulen hierzulande ein bedeutender Bestandteil der Kulturlandschaft seien. In Dänemark seien die Angebote der Musikschulen bereits seit Jahren eng an den Schulunterricht gebunden. Schülerinnen und Schüler gingen aus dem Klassenzimmer direkt zu einem Musikschulangebot über.

Auf eine Nachfrage der Abgeordneten Nitsch zur genauen Gestaltung und Finanzierung der Angebote im Ganztage entgegnet Herr Dr. Salamon-Menger, dass eine andere Abteilung im Bildungsministerium eine entsprechende Handreichung erarbeite. Der aktuelle Stand dazu könne nachgeliefert werden.

Auf eine weitere Frage der Abgeordneten Nitsch antwortet der Abteilungsleiter, dass in dem Musikschulfördergesetz neben einer musikpädagogischen Qualifikation mit entsprechenden Fortbildungen als Qualitätsstandard auch Art und Umfang der jeweiligen Angebote im verpflichtenden Ganztags zu beschreiben seien, um eine leistungsgebundene Komponente der Förderung festzuschreiben.

Er erklärt, die Erhöhung der Mittel sei als langfristige Mittelerhöhung auch für künftige Landeshaushalte mitgedacht. Käme es nach der Erhöhung für das Jahr 2025 dann im Jahr 2026 zu Einbrüchen bei den Einkünften der öffentlichen Musikschulen, könnten diese ihrem gesetzlichen Auftrag im Rahmen des verpflichtenden Ganztags nicht nachkommen.

Auf eine weitere Frage der Abgeordneten Nitsch erklärt Dr. Salamon-Menger, eine Sozialstaffel sei von einzelnen kommunalen Trägern im Rahmen ihrer Gebührenordnung – also nicht landesseitig – festzulegen. Frau Dr. Richter ergänzt zur Zugänglichkeit der Angebote, dass von der Musikschule oder der allgemeinbildenden Schule Instrumente in der Regel bereitgestellt werden könnten. Aktuell kooperierten in dem Verband organisierte Musikschulen bereits mit rund 120 Grundschulen. Es gebe zudem bereits eine feste Sozialstaffel.

Herr Engelmann betont in diesem Zusammenhang nochmals, dass ein wesentliches Qualitätsmerkmal einer öffentlichen Musikschule sei, zu gewährleisten, dass keinem Kind der Zugang zu musikalischer Bildung aufgrund der finanziellen Verhältnisse verwehrt bleibe. So könnten Gruppenangebote der Musikschulen etwa über den Bildungsgutschein finanziert werden.

Abgeordnete Nitsch kommt im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit der Musikschulangebote auf das Thema Kulturfahrten zu sprechen. In einem Flächenland sei mitzudenken, wie Schülerinnen und Schüler mit geringen finanziellen Mitteln zu den Musikschulen kommen könnten, um deren Angebote wahrzunehmen. So könne ein Schülerticket, das nicht auf die Verbindung von Wohnort und Schule festgelegt sei, sondern Fahrten innerhalb Schleswig-Holsteins ermögliche, ein Baustein sein.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttisch, schließt die Sitzung um 10:56 Uhr.

*gez. Göttisch*  
Vorsitzender

*gez. Otte*  
Protokollführerin